2. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold: Vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

1: Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans OWL

Das inhabergeführte mittelständische Familienunternehmen Karl Brand KG hat seinen Firmensitz bisher in Gütersloh im Gewerbegebiet an der B 61 an der Robert-Bosch-Straße. Das Unternehmen ist als Fachgroßhändler im Bereich Sanitär/Bad, Haus-/Industrietechnik und Tiefbau fest in der Region verankert und beschäftigt aktuell mehr als 850 Mitarbeitende.

Das Unternehmen kann den aktuellen Flächenbedarf am Standort Gütersloh im Gewerbegebiet an der B 61 nun nicht mehr decken und hat bereits Lagerflächen an anderen Standorten anmieten müssen. Angesichts der positiven Marktentwicklung in der Haustechnik mit einem weiterwachsenden Angebot und dem außerordentlich wichtigen Bereich der erneuerbaren Energien werden dringend größere Flächen benötigt, um dem regionalen Handwerk weiterhin gute Beratungsmöglichkeiten, eine angemessene Auswahl und möglichst kurze Lieferzeiten garantieren zu können.

Die Karl Brandt KG hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass der bisherige Logistikstandort zwingend an die steigenden Bedürfnisse und Erwartungen des Marktes und des Fachhandwerkskunden angepasst werden muss, um nachhaltig wettbewerbsfähig und effizient zu bleiben und um sinnvoll wachsen zu können. Ziel ist es, die Infrastruktur für die Unternehmenslogistik im Kreis Gütersloh entwicklungsfähig, nachhaltig und anpassungsfähig aufzustellen.

Diese aufgezeigten Entwicklungsnotwendigkeiten sind nach Darlegung des Unternehmens im aktuellen Bestand nicht mehr durchführbar. Weitere Anmietungen externer Flächen und die Aufteilung auf mehrere Standorte ist wirtschaftlich nicht tragbar. Das Unternehmen beabsichtigt daher ein neues regionales, zukunftsfähiges Unternehmens- und Logistikzentrum im Kreis Gütersloh zu errichten.

Gemeinsam mit der Stadt Gütersloh und der kommunalen Wirtschaftsförderung hat das Unternehmen in den vergangenen Jahren versucht, ein geeignetes Grundstück für den Bau eines neuen zentralen Logistikzentrums in Gütersloh zu finden. Eine

solche Realisierung ist jedoch im Stadtgebiet Gütersloh aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Somit wurde die Suche einer geeigneten Fläche über die kommunalen Grenzen der Stadt Gütersloh ausgeweitet.
Bei der Standortsuche spielte die Einbindung in das bestehende Standortsystem des Unternehmens, die Erreichbarkeit für die Mitarbeitenden, die Flächengröße, die Mobilisierbarkeit und bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Ziel ist es, den neuen Standort gut in die komplexen logistischen Abläufe bezüglich der Erreichbarkeit und Lieferzeiten einzubinden.
Kundenbindung, Verlässlichkeit, Logistik und schnelle Verfügbarkeit auf den regionalen Baustellen sind nur mit einem Neubau an einem gut erschlossenen und günstig gelegenen Standort in der Region umsetzbar.

Auf dem Gebiet der Stadt Rietberg konnte als Ergebnis der Standortsuche eine Fläche identifiziert werden, die aus Sicht des Unternehmens alle notwendigen Kriterien für einen zentralen Unternehmens- und Logistikstandort erfüllt. Der Standort Rietberg an der Mastholter Straße wird aus unternehmerischer Sicht als sinnvollste Lösung betrachtet.

Da die identifizierte Fläche im Regionalplan OWL nicht in voller Größe für die gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt ist, ist eine entsprechende Regionalplanänderung notwendig. Andernfalls wäre eine ortsnahe Umsiedlung des Unternehmens nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Rietberg mit Antrag vom 22. Juli 2024 gebeten, eine Änderung des Regionalplans OWL zum Zwecke einer vorhabenbezogenen Neudarstellung (Änderungsbereich 1) und einer Rücknahme (Änderungsbereich 2 in zwei Teilbereichen) eines „Bereiches für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ durchzuführen. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL in den Änderungsbereichen 1 und 2.

Die Stadt Rietberg unterstützt in ihrem Antrag auf Änderung des Regionalplans OWL ausdrücklich die geplante Ansiedlung des Unternehmens und beabsichtigt auf der kommunalen Ebene die für die Ansiedlung notwendigen planungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen. Für die Teilregion ist das Unternehmen Karl Brand KG ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Aufgrund der engen Verflechtungen mit Zulieferern und Kunden erstreckt sich die Arbeitsmarktbedeutung des Unternehmens über den eigenen Mitarbeiterstamm hinaus. Vor diesem Hintergrund ist es für die Stadt Rietberg und die Teilregion von Bedeutung, die Entwicklung des Unternehmens zu sichern.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und auf die weiteren Anlagen zu der Vorlage verwiesen.

Durch den Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) und § 13 Abs. 1 ROG, den der Regionalrat Detmold am 24.März 2025 getroffen hat, begann das förmliche Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans OWL.

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2025 die Änderung des Regionalplans beschlossen. (Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs.4 und 6 LPlG NRW).
Im Anschluss hieran ist die 2. Änderung des Regionalplans OWL bei der Landesplanungsbehörde gem. §19 Abs. 4 und 7 LPlG NRW angezeigt worden.

Die Landesplanungsbehörde hat keine Einwendungen erhoben, sodass die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erfolgt. Die zweite Änderung wurde mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nr. xxxxx am xxxxx rechtskräftig.

2. Rechtliche Grundlage der Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG (Umwelterklärung)

Gem. § 10 Abs. 3 ROG ist bei der Bekanntmachung des Raumordnungsplans, neben dem Plan und seiner Begründung, eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese informiert über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
Außerdem sind die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen darzulegen.

Die zusammenfassende Erklärung hat damit nach § 10 Abs. 3 ROG folgende Teilaspekte zu berücksichtigen:

1. die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden sind,
2. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
3. ob durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden, und wenn ja, durch welche Maßnahmen diese Auswirkungen überwacht werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG).

Aufgabe der zusammenfassenden Erklärung ist es, unter besonderer Berücksichtigung der Umweltbelange zu erläutern, wie die Entscheidung für das Vorhaben in der vorliegenden Form gefallen ist.

3, Darlegung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden

Im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold wurde für die vorhabenbezogene Neudarstellung eines GIB gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Die Stadt Rietberg hat im Rahmen von Vorgesprächen bereits frühzeitig auf den beabsichtigten Antrag zur Regionalplanänderung aufmerksam gemacht und Kontakt zur Regionalplanungsbehörde und weiteren Fachbehörden aufgenommen, um Rahmenbedingungen und Vorgaben für die angestrebte Planung zu erörtern bzw. frühzeitig mögliche Lösungsstrategien für erkennbare Konflikte zu besprechen.

Am 22. Juli 2024 stellte die Stadt Rietberg den Antrag auf eine Regionalplanänderung bei der Regionalplanungsbehörde, so dass diese mit den Vorarbeiten beginnen konnte.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads (Scoping) festgelegt. Hierzu wurden die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein konnten, beteiligt. Daraufhin wurde in der Zeit vom 9. September 2024 bis 9. Oktober 2024 das Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte im Amtsblatt Nr. 37/2024 für den Regierungsbezirk Detmold am 09.September 2024.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den von ihm zu erstellenden Unterlagen, insbesondere der von ihm zu erarbeitenden Umweltstudie (Projektunterlage Teil B), weitergeleitet.

Ergänzend zur Umweltstudie wurde entsprechend der Planungsebene des Regionalplans eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt (Projektunterlage Teil C).

Nach den bisherigen Prüfungen und prognostischen Einschätzungen geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen nichtvorliegen. Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht festgestellt werden.

Des Weiteren wurden mögliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete untersucht. Der Änderungsbereich 1 liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befindet sich als Bestandteil des Natura 2000-Gebietsnetzes das Vogelschutzgebiet (VSG) „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401). Dieses VSG, ein großes, grundwasser- und grünlandgeprägtes Niederungsgebiet der oberen Ems, liegt östlich von Rietberg. Der südliche Randbereich dieses Gebietes beginnt in über einem Kilometer Entfernung zum Änderungsbereich 1. Es ist eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Arten des Anhangs I sowie für wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) können durch Gewerbebereiche im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen, z.B. durch Eintrag von Schadstoffen in den Gebieten auftreten, auch wenn der empfohlene Vorsorgeabstand von 300 m eingehalten wird.

Bereits im Rahmen der Erarbeitung der Scopingunterlage wurde eine mögliche Betroffenheit des VSG durch das Vorhaben geprüft und auch durch die Regionalplanungsbehörde ausgeschlossen.

Bezüglich der GIB Rücknahme (Änderungsbereich 2) ist die Regionalplanungsbehörde in der Beurteilung der Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass ausschließlich positive Umweltauswirkungen durch diese Planänderung zu erwarten sind. Daher wurden im Rahmen der Umweltprüfung primär nur die Auswirkungen der vorhabenbezogenen Neudarstellung des GIB betrachtet (Änderungsbereich 1).

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass bei der 2. Änderung des Regionalplans OWL auf der Ebene der Regionalplanung zunächst für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser sowie deren Wechselwirkungen von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.
Die prognostizierten Beeinträchtigungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen durch entsprechende Maßnahmen voraussichtlich kompensiert werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Rücknahme von GIB im Änderungsbereich 2 erfolgt, die deutlich über der Flächengröße der Neufestlegung des GIB im Änderungsbereich 1 liegt.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ergebnisse beschloss der Regionalrat Detmold gemäß §§ 9 Abs. 1 und 19 Abs. 1 LPlG NRW und § 13 Abs. 1 ROG am 9. Dezember 2024 mit dem förmlichen Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans OWL zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß § 9 Abs.1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW wurden die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt. Die beteiligten Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG sind aus der Anlage 6 zur Beschlussvorlage RR-24/2024 (Aufstellungsbeschluss) ersichtlich.

Ort und Dauer der Auslegung der Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold NR 51/2024 am 16. Dezember gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligungsfrist wurde festgelegt für den Zeitraum vom 06.Januar 2025 bis 05. Februar 2025.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeiten der Form der Abgabe hingewiesen. Gemäß § 13 LPlG NRW erfolgte die Beteiligung über das Online-Portal „Beteiligung.NRW“. Um auch die Belange von Personen zu berücksichtigen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, wurde eine Abgabe der Stellungnahme in schriftlicher Form oder als Niederschrift bei der Regionalplanungsbehörde ebenfalls ermöglicht.

Insgesamt wurden 11 Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden durch die Regionalplanungsbehörde aufbereitet und mit Ausgleichsvorschlägen versehen.
Anregungen und Bedenken wurden u.a. zu folgenden Themenbereichen formuliert:

- Inanspruchnahme schutzwürdige Böden
- Konflikte mit dem Artenschutz (hier konkret: Kiebitzvorkommen) sowie dem Biotopverbund
- Überplanung von Überschwemmungsgebieten
- Auswirkungen auf das Grundwasser
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Neufestlegung eines Regionalen Grünzuges unmittelbar angrenzend an den Vorhabenbereich

Am 29.04.2025 wurden die abgegebenen Stellungnahmen mit den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 Abs. 1 S.2 ROG erörtert. Im Ergebnis hat die

Erörterung dazu geführt, dass in fast allen Themenfeldern ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.

Kein Ausgleich der Meinungen konnte in Hinblick auf die Anregung, einen zusätzlichen Regionalen Grünzug festzulegen sowie die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Planänderungen auf den Biotopverbund erzielt werden.

Auf die im Beteiligungsverfahren angeregte zeichnerische Festlegung eines neuen Regionalen Grünzuges wurde verzichtet. Im Rahmen der Erörterung konnte die Stadt Rietberg schlüssig darlegen, dass die Sicherung und die Entwicklung des östlich verlaufenden Grünzuges entlang des Gewässers ein zentrales Element der Stadtentwicklung seien. Eine Trennung der Siedlungsbereiche und der Schutz des Freiraumes sei auch im kommunalen Interesse. Vor diesem Hintergrund sei eine weitergehende Sicherung auf regionaler Ebene nicht erforderlich. Auf der Ebene der Stadtplanung werde die vorhandene Grünverbindung durch geplante und bereits realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch die Maßnahmen zum Retentionsausgleich gesichert.

In Bezug auf die im Beteiligungsverfahren formulierten Bedenken zum Biotopverbund wurde festgestellt, dass die angestrebte räumliche Bündelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes auch einen Beitrag zur Stärkung des Biotopverbundes in dem betroffenen Landschaftsraum darstellen.
Für ein im Änderungsbereich betroffenes Brutvorkommen des Kiebitzes stehen geeignete Flächen für die Anlage von Ersatzstandorten zu Verfügung.
Seitens des Kreises Gütersloh werden die fachlichen Ausführungen der Stadt Rietberg gestützt. Zudem regt der Kreis Gütersloh an, weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem kommunalen Grünzug entlang des Gewässers zu verorten.

Die Ergebnisse der Erörterung sind der Anlage 5 der Beschlussvorlage RR 5/ 2025 zu entnehmen.

3.2 Beteiligung eines anderen Staates gem. § 9 Abs. 4 ROG

Da die Änderung des Regionalplans keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, war eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich.

4. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Gem. § 8 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in einem Umweltbericht die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG enthaltenden Angaben zu beschreiben und zu bewerten. Anlage 1 schreibt in Nr. 2 d vor, die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Die betrieblichen Anforderungen der Karl Brand KG, die u.a. im Planungsteil A differenziert dargestellt werden, zeigen, dass für das Fachgroßhandelsunternehmen nur ein Standort im Kreis Gütersloh zielführend ist. Die Realisierung von Entwicklungsoptionen am bestehenden und ggf. an weiteren Standorten in der Stadt Gütersloh ist u. a. aufgrund fehlender Flächenpotentiale allerdings nicht möglich.

Angesichts der benötigten Größenordnung für den zentralen Logistikstandort von mindestens 12 ha sind im Kreisgebiet ebenfalls schwierige Rahmenbedingungen für die Flächensuche gegeben. Gut erschlossene Flächen standen im Zuge der Standortsuche im Kreisgebiet in möglichst zentraler Lage nicht zur Verfügung. Die künftigen Entwicklungen im Bereich der interkommunalen Gewerbegebiete im Kreis oder weitere größere kommunale Gewerbeentwicklungen wie z.B. in Steinhagen waren und sind zeitlich noch nicht einzuordnen und haben den Nachteil, dass diese aus Sicht des Unternehmens Karl Brand KG i. W. in den Randbereichen des Kreisgebiets liegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Karl Brand KG die Standortsuche ausgeweitet und die Stadt Rietberg um Prüfung möglicher Bauflächen gebeten. Die Stadt Rietberg hat in der Folge mögliche Bauflächen im Stadtgebiet und die Vereinbarkeit mit den städtebaulichen und umweltfachlichen Zielen sowie die kurzfristige Verfügbarkeit geprüft. Es zeigt sich, dass aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs der Karl Brand KG in der Größenordnung von mindestens 12 ha nutzbarer Fläche und der weiteren Rahmenbedingungen wie Verkehr, Verträglichkeit, Einordnung in das Standortnetz der Karl Brand KG und der GC-Gruppe sowie Verfügbarkeit, keiner der heutigen Gewerbe- und Industriestandorte in Rietberg für die Ansiedlung der Karl Brand KG in Frage kommt.
Analog gilt dies auch für kleinere im Stadtgebiet bestehende Gewerbestandorte, die im Regionalplan OWL als allgemeine Siedlungsbereiche aufgenommen worden sind. In Frage kommt in Rietberg heute somit nur der Bereich an der Mastholter Straße, sofern die dort bisher ca. 8,4 ha große GIB-Ausweisung gemäß Regionalplan OWL 2024 inklusive der durch die 2. Änderung des Regionalplans OWL ermöglichten Erweiterung des GIB.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine umfängliche Überprüfung möglicher Alternativstandorte erfolgte.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten für die Siedlungsentwicklung ebenfalls voraussetzt, dass nachweislich keine anderen Möglichkeiten der angestrebten Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

Der Kreis Gütersloh hat diese fachrechtlichen Anforderungen geprüft und die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG erteilt.

5. Darlegung der im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um daraufhin zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht als „erheblich“ bezeichnet wurden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zunächst für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser sowie deren Wechselwirkungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Damit bezieht sich die Überwachung der Auswirkungen insbesondere auf die oben genannten Schutzgüter.

Der Regionalplanungsbehörde obliegt nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW die Raumbeobachtung im Planungsgebiet. Sie berichtet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung des Regionalplans und über Entwicklungstendenzen. Sie überwacht die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen kommt eine Mitwirkungspflicht zu. Sie unterrichten die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren und festzulegen. Die Verantwortung für die Festlegung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte liegt nach den fachgesetzlichen Vorgaben bei den dafür zuständigen Fachbehörden.
Insbesondere die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser sowie deren Wechselwirkungen von sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und ggf. erforderlicher Fachverfahren von der Stadt Rietberg zu berücksichtigen.